

(e)

Landgericht Berlin

Az.: 31 O 720/21



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], 10707 Berlin
als Insolvenzverwalter über das Vermögen der [REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], 12051 Berlin, Gz.: 370/19 SR01

gegen

Land Berlin, Senatsverwaltung für Finanzen, vertreten durch d. Finanzamt f. Körper-
schaften, dieses durch d. d. Amtsleiterin Frau [REDACTED], Bredtschneider Straße 5, 14057
Berlin, Gz.: 27/690/00240 FEinsO 80
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Volker Schmitt**, Albertinenstraße 5c, 13086 Berlin, Gz.: 1-55/2022-SCH

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 31 - durch den Richter am Landgericht Roth als Einzel-
richter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.546,15 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 28 % und der Beklagte 72 % zu tra-
gen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in
Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstre-

ckung des Beklagten gegen sich durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt aus dem Urteil gegen ihn vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ersatz von Verzugszinsen und vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit Ansprüchen aufgrund insolvenzrechtlicher Anfechtung. Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der [REDACTED] (nachfolgend Schuldnerin); das Verfahren wurde nach Eigenantrag durch das Amtsgericht Leipzig mit Beschluss vom 29.03.2018 eröffnet.

Mit Schreiben vom 26.02.2019 (Anlage K3) forderte der Kläger den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 12.03.2019 auf, insgesamt 575.969,68 EUR zu erstatten, die die Schuldnerin (unstreitig) mit rund 80 in dem Schreiben einzeln aufgelisteten Zahlungen von ihren Geschäftskonten in den letzten vier Jahren vor dem Insolvenzantrag an den Beklagten geleistet hatte. Die Zahlungen – so das Schreiben – seien nach § 133 InsO anfechtbar. Der Beklagte erklärte darauf mit Schreiben vom 11.03.2019 (Anlage B1) vom Kläger weitere Nachweise zu benötigen. Mit Schreiben vom 20.11.2019 (Anlage K4) – dessen Zugang streitig ist – forderte die Bevollmächtigte des Klägers den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 23.12.2019 erneut auf, den vorgenannten Betrag zu erstatten, nunmehr nebst Zinsen und Rechtsanwaltskosten, in Höhe von rund 599.000 EUR. Wegen der näheren Einzelheiten der vorgenannten Schreiben wird auf die jeweils vorgelegten Kopien in den genannten Anlagen Bezug genommen.

Jedenfalls Schreiben vom 25.05.2020 übersandte die Bevollmächtigte des Klägers dem Beklagten die Kontoauszüge der Schuldnerin, aus denen die angefochtenen Zahlungen ersichtlich waren. Eine frühere Übersendung der Kontoauszüge ist streitig.

Der Beklagte zahlte am 05.07.2021 an den Kläger 171.168,23 EUR und am 07.07.2021 weitere 113.478,79 EUR, ausdrücklich zur Erstattung der von der Schuldnerin geleisteten Zahlungen in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag. Insoweit steht zwischen den Parteien außer Streit, dass diese Zahlungen in Summe dem erstatteten Betrag entsprachen und nach § 131 InsO anfechtbar erfolgten. Am 21.12.2021 zahlte der Beklagte weitere 13.083,13 EUR an den Kläger, insoweit ausdrücklich zur Tilgung der durch die Anfechtungsansprüche verursachten Zinsen.

Mit der am 17.12.2021 bei Gericht eingegangenen und am 04.03.2022 dem Beklagten zugestell-

ten Klage begehrt der Kläger Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die er unter Ansetzung einer 2,0-Geschäftsgebühr nach RVG-VV Nr. 2300 auf 6.247,50 EUR brutto beziffert, sowie von Verzugszinsen auf die Anwaltskosten und auf den in der Hauptsache unstreitig berechtigten Anfechtungsanspruch von 284.647,02 EUR. Wegen der weiteren Berechnung der Anwaltskosten wird auf die Darstellung der Klageschrift, Bl. 6 d.A., Bezug genommen, wegen der Berechnung der Gesamtforderung einschließlich Zinsen auf die Anlage K5.

Der Kläger behauptet, er habe seine Bevollmächtigte mit der Durchsetzung der vorliegenden Anfechtungsansprüche am 20.03.2019 (durch einen Stellvertreter, Rechtsanwalt [REDACTED]) beauftragt. Die vorliegend als Schaden geltend gemachte Anwaltsvergütung habe er durch Verrechnung mit eingezogenen Fremdgeldern bezahlt. Das Schreiben vom 20.11.2019 sei dem Beklagten nach einem vorherigen erfolglosen Senderversuch mit E-Mail vom 22.11.2019 (Anlage K13, auf die Bezug genommen wird) gesandt worden, und zwar einschließlich der als Anlage angekündigten Kontoauszüge. Die Kontoauszüge habe er außerdem nochmals, nämlich mit E-Mail vom 26.03.2020 (Anlage K7) an den Beklagten übersandt.

Soweit der Kläger – auf Grundlage der von ihm für die Zeit bis 15.12.2021 berechneten Gesamtforderung – ursprünglich begehrt hatte, den Beklagten zur Zahlung von 34.416,06 EUR sowie weiterer Zinsen aus 6.247,50 EUR für die Zeit ab 16.12.2021 zu verurteilen (vgl. Bl. 2 d.A.), hat er die Klage mit Schriftsatz vom 16.02.2023 in Ansehung der nach Klageerhebung erfolgten Zahlung auf die Zinsen teilweise zurückgenommen.

Er beantragt zuletzt,

den Beklagten zu verurteilen, 21.332,93 EUR sowie Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 6.247,50 EUR seit dem 16.12.2021 an den Kläger zur Masse zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, das Schreiben vom 20.11.2019 habe er erst als Anlage zu dem Schreiben vom 26.03.2021 und die Kontoauszüge der Übersendung erst am 25.05.2021 erhalten. Die E-Mail vom 22.11.2019 sei ihm nicht zugegangen.

Er ist insoweit der Ansicht, er sei jedenfalls nicht vor dem 25.05.2020 in Verzug geraten. Zuvor habe der Kläger damit entgegen seiner Darlegungslast nicht dargetan, dass die Zahlungen auch aus dem Vermögen der Schuldnerin (und nicht eines Dritten) stammten. Eine solche Nachprüfung sei für den Beklagten besonders umständlich und aufwändig, wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die schriftsätzlichen Ausführungen (Bl. 20, 44 f. d.A.) Bezug genommen.

Er behauptet weiter, der Kläger habe seine Bevollmächtigte bereits mandatiert, bevor er den Beklagten überhaupt zur Leistung aufforderte. Er verweist insoweit auf die als Anlage B10 vorliegende, von der Klägervertreterin vorprozessual übersandte Vollmacht, die auf den 11.07.2018 datiert. Die im Rahmen der Anwaltskosten angesetzte Geschäftsgebühr sei überhöht, außerdem sei nach dem RVG in der vor 2021 geltenden Fassung abzurechnen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur im erkannten Umfang begründet.

I.

Dem Kläger stehen 13.546,15 EUR Zinsen aus dem ursprünglich verfolgten Anspruch in Höhe von 284,647,02 EUR zu. Dieser Anspruch folgt aus § 143 Abs. 1 Satz 3 InsO. Nach dieser Vorschrift ist ein auf insolvenzrechtlicher Anfechtung beruhender Geldleistungsanspruch (nur) unter den Voraussetzungen des Schuldnerverzugs zu verzinsen.

1.

Die am 05.04.2017 in Kraft getretene Vorschrift des § 143 Abs. 1 Satz 3 InsO ist vorliegend anwendbar, das Insolvenzverfahren wurde nach diesem Datum eröffnet, Art. 103j Abs. 1 EGIInsO.

2.

Der Anspruch von 284,647,02 EUR, dessen Verzinsung der Kläger begehrt, ist ein (aus insolvenzrechtlicher Anfechtung begründeter) Geldzahlungsanspruch; die Höhe des Betrages sowie die Voraussetzungen der Anfechtung, insbesondere ein Anfechtungsgrund nach § 131 InsO, stehen zwischen den Parteien außer Streit.

3.

Der Beklagte befand sich mit der Zahlung dieses Betrags aber nicht, wie der Kläger im Rahmen seiner Zinsberechnung annimmt, seit dem 13.03.2019 in Verzug, sondern erst seit dem 29.03.2019. Das folgt aus § 286 Abs. 1 und 4 BGB. Danach gerät der Schuldner einer Forderung (hier der Beklagte) durch eine nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgte Mahnung des Gläubigers in Verzug, wenn er auf die Mahnung nicht die geschuldete Leistung erbringt, es sei denn, die Leistung unterbleibt infolge eines vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstands.

Diese Voraussetzungen liegen hier ab dem 30.03.2019 vor:

a.

Eine Mahnung des Gläubigers, hier des Klägers, liegt in dem Schreiben vom 26.02.2019 vor. Mahnung ist die an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, die Leistung zu bewirken. Aus der Mahnung muss mit Bestimmtheit hervorgehen, dass der Gläubiger die geschuldete Leistung verlangt, der Schuldner muss sich aufgrund der Mahnung sagen können, dass eine weitere Leistungsverzögerung für ihn nachteilige Folgen hat. Einer Fristsetzung oder der Androhung von Rechtsfolgen bedarf es nicht (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2007 – III ZR 91/07 –, BGHZ 174, 77-83, Rn. 11; Feldmann in Staudinger, BGB, Neubearb. 2019 § 286, Rn. 28 m.w.N.). Diesen Anforderungen genügt das Schreiben vom 26.02.2019 (Anlage K3), welches dem Beklagten unstreitig auch zugegangen ist und im März 2019 von ihm beantwortet wurde (Anlage B1). Es enthält die unzweifelhafte Aufforderung, die insgesamt 575.969,68 EUR zu erstatten, welche der Beklagte durch anfechtbare Zahlungen erlangt habe, u.a. durch diejenigen Zahlungen von 284.647,02 EUR, deren Anfechtbarkeit vorliegend außer Streit steht.

Der Wirkung der Mahnung steht dabei nicht entgegen, dass diese nicht hinreichend bestimmt gewesen wäre. Die Mahnung muss dem Schuldner Klarheit darüber schaffen, was oder auf welche von mehreren denkbaren Forderungen geleistet werden soll, mit anderen Worten, die Aufforderung zu einer bestimmten Leistung darstellen (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 14. August 2012 – Kart U 4/11 –, Rn. 54, juris; Feldmann, a.a.O., § 286, Rn. 33; Grüneberg in Grüneberg, BGB, 82. Aufl. 2023, § 286 Rn. 19). Bei der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund insolvenzrechtlicher Anfechtung genügt es diesen Anforderungen jedenfalls, wenn der Anfechtungsgegner der Mahnung entnehmen kann, welche Leistung in welcher Höhe konkret von ihm verlangt wird (vorliegend Zahlung von Geld) und auf welche für anfechtbar erachtete Rechtshandlungen des Schuldners der Insolvenzverwalter sich hierfür stützt. Dem genügt vorliegend das als Anlage K3 vorgelegte Schreiben, in dem die als anfechtbar erachteten Zahlungen der Schuldnerin an den Beklagten einzeln aufgeführt sind und dass keinen Zweifel lässt, dass das An-

fechtungsbegehren sich Zahlungsbegehren sich jeweils aus den Beträgen der einzelnen Schuldnerzahlungen erklärt.

Eine Unbestimmtheit im vorstehenden Sinne folgt auch nicht daraus, dass der angemahnte Betrag über den unstreitig berechtigten Betrag hinausging bzw. der Kläger prozessual nichts zur Berechtigung des weitergehenden Betrags vorgetragen hat: Ob eine Mahnung, die sich auf mehr als den wirklichen Rückstand erstreckt (Zuvielmahnung), völlig unwirksam oder im Umfang des tatsächlichen Rückstands wirksam ist, entscheidet sich unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles nach Treu und Glauben. Auch bei Geldforderungen ist die Wirksamkeit der Mahnung (hinsichtlich des tatsächlich rückständigen Teils) nicht ohne weiteres zu bejahen (BGH, Urteil vom 19. Mai 1967 – V ZR 24/66 –, Rn. 32, juris). Entscheidend ist auch insoweit, ob nach den gesamten Umständen des Einzelfalles nach Treu und Glauben, insbesondere aber nach dem Inhalt der Mahnung, für den Schuldner klar ist, welche Leistung von ihm verlangt wird (Feldmann a.a.O., § 286, Rn. 36 m.w.N.). Dabei übersieht das Gericht nicht, dass eine unverhältnismäßig hohe Zuvielforderung den zu Recht angemahnten Teil dabei so in den Hintergrund treten lassen kann, dass dem Schuldner kein Schuldvorwurf zu machen ist, wenn er sich nicht als wirksam gemahnt ansieht (BGH, Urteil vom 13. November 1990 – XI ZR 217/89 –, Rn. 36, juris); so liegt die Sache hier aber nicht. Macht der anfechtende Insolvenzverwalter geltend, dass mehrere anfechtbare Einzelzahlungen erfolgt seien und fordert Erstattung der Summe, so kann das aus der Perspektive des Anfechtungsgegners regelmäßig nicht anders verstanden werden, als dass der Insolvenzverwalter einen (rechtlich selbstständigen) Anspruch in Bezug auf jede Einzelzahlung geltend machen will. In einer solchen Lage dient die Zusammenfassung aller Ansprüche in einem Schreiben nur zur Vermeidung der Förmerei, für jede angefochtene Rechtshandlung (hier: jede Zahlung der Schuldnerin) ein einzelnes Mahnschreiben zu verfassen. Erachtet der Anfechtungsgegner nur einen Teil der Zahlungen für anfechtbar, so ist für ihn in solcher Lage ohne Weiteres ersichtlich, dass dann mindestens die Summe *dieser* Zahlungen von ihm verlangt ist. Komplexere Rechenoperationen ihm damit (anders als im den Fall des BGH, Urteil vom 13. November 1990 – XI ZR 217/89 –, Rn. 36, juris) nicht abverlangt. Etwas Anderes ist auch vorliegend in Bezug auf das Schreiben vom 26.02.2019 nicht dargetan oder ersichtlich.

Weitere inhaltliche Anforderungen an die Mahnung sieht das Gesetz nicht vor (vgl. noch unten d. sowie 5.); insbesondere ist es nicht Teil des Bestimmtheitserfordernisses, den Rechtsgrund des Anspruchs darzustellen, sämtliche Voraussetzungen des Anspruchs darzulegen oder gar Belege hierfür beizubringen. Das Bestimmtheitserfordernis verlangt nur, dass der Schuldner erkennen kann, welche Leistung (und ggf. auf welche Verpflichtung) von ihm verlangt wird (was im Falle der Insolvenzanfechtung jedenfalls durch Benennung von Betrag und angefochtener Rechtshandlung

hinreichend dargestellt ist), nicht aber, dass er die Berechtigung der verlangten Leistung anhand der Mahnung prüfen kann.

b.

Die Mahnung erfolgte auch nach Fälligkeit der Anfechtungsansprüche, denn solche Ansprüche werden mit ihrer Entstehung, mithin bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig (Borries/Hirte in Uhlenbruck, 15. Aufl. 2019, InsO § 143 Rn. 6, m.w.N.), hier also bereits im Jahr 2018.

c.

Der Beklagte hat die Leistung in Form der unstreitig geschuldeten Erstattung von 284,647,02 EUR auch – zunächst – nicht erbracht (zur späteren Erfüllung unten 4.).

d.

Der durch die Mahnung bewirkte Verzug des Beklagten trat allerdings nicht schon mit dem Ablauf der im Schreiben vom 26.02.2019 gesetzten Frist ein (zur Zulässigkeit der sog. terminierten Mahnung: Feldmann in Staudinger, BGB, Neubearb. 2019 § 286, Rn. 53), weil zu diesem Zeitpunkt noch das Verschulden des Beklagten fehlte:

Ist der Schuldner durch eine von ihm nicht zu vertretende Ungewissheit über Bestehen und Umfang seiner Schuld an der Leistung gehindert, so ist seine Nichtleistung nicht schuldhaft. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass aufgrund insolvenzrechtlicher Anfechtung in Anspruch genommener (jedenfalls im Falle des hier betroffenen Anfechtungsgrunds nach § 131 InsO) nicht ohne Weiteres mit seiner jederzeitigen Inanspruchnahme rechnen und darum anders als etwa ein aufgrund Vertrags Leistungspflichtiger sich nicht vorab über den Umfang seiner Leistungspflicht vergewissern und sich leistungsbereit halten muss (BGH, Urteil vom 10. Februar 2011 – VII ZR 53/10 –, Rn. 16 - 17, juris – zum Verzug des Bürgen –; Urteil vom 12. Juli 2006 – X ZR 157/05 –, Rn. 11, juris; Feldmann, a.a.O., § 286 Rn. 152). Daraus folgt aber nicht, dass der Schuldner in einer solchen Lage insgesamt und dauerhaft untätig bleiben könnte. Vielmehr ist ihm eine angemessene Frist zur Überprüfung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Ansprüche der Klägerin zuzubilligen; eigenes Verschulden trifft ihn, wenn er nicht selbst ausreichende, und zumutbare Anstrengungen unternimmt, die ihn treffende Ungewissheit zu überwinden.

Soweit der Bundesgerichtshof in dem vorstehenden Urteil vom 10. Februar 2011 (VII ZR 53/10) weiter ausgeführt hat, es sei am Gläubiger des Anspruchs, einem (im dortigen Fall in Anspruch genommenen) Bürgen auf dessen hinreichend eindeutiges Verlangen hin die Unterlagen bereitzu-

stellen, die ihn in die Lage versetzen, die die Forderung begründenden Tatsachen zuverlässig nachzuprüfen (a.a.O., juris Rn. 16), folgt daraus entgegen der Auffassung des Beklagten keine umfassende Obliegenheit des Gläubigers, zur Verzugsbegründung den angemahnten Anspruch bzw. die ihn begründenden Tatsachen in einer den Erfordernissen der Zivilprozessordnung genügenden Weise darzulegen und zu beweisen. Die Ausführungen des Bundesgerichtshofes sind nicht in dieser Form verallgemeinerungsfähig, sondern sind vor dem Hintergrund des dort in Rede stehenden Anspruchs gegen den Bürgen zu betrachten: Die Verpflichtung des Bürgen bemisst sich im Ausgangspunkt nach den im Hauptschuldverhältnis begründeten Ansprüchen, d.h. also nach einem Rechtsverhältnis, an dem der Bürge selbst nicht beteiligt ist. In solcher Lage kann eine Leistungsverzögerung nicht vorwerfbar (schuldhaft) sein, wenn und soweit sie gerade auf einer Unsicherheit fußt, die der Bürge nicht selbst überwinden kann. Auf Leistungsvoraussetzungen bzw. Unsicherheiten, die der gemahnte Schuldner aber selbst oder jedenfalls ohne Mitwirkung des Gläubigers überwinden kann, ist das nicht übertragbar. Insoweit bleibt es bei dem obigen allgemeinen Satz, dass der Schuldner die Verzögerung zu vertreten hat, soweit er sich nicht binnen der ihm zuzubilligenden Frist um Aufklärung müht.

Bemessen daran geriet der Beklagte vorliegend mit Ablauf des 30.03.2019 in Verzug:

Die von ihm (einzig) aufgeworfene Frage, ob die Zahlungen tatsächlich – wie in dem Mahnschreiben vom 26.02.2019 angegeben – von der Insolvenzschuldnerin bzw. deren Konto geleistet wurden, stellt die Voraussetzungen des § 129 InsO in Frage und stellt mithin eine Ungewissheit in Bezug auf die tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen dar. Zur Überprüfung war ihm eine Frist von vier Wochen zuzubilligen, beginnend mit dem Zugang des Schreibens vom 26.02.2019. Die Fristdauer ist mit Blick auf den Umfang des Schreibens vom 26.02.2019, insbesondere die Anzahl der angefochtenen und damit zu prüfenden Einzelzahlungen, angemessen, aber auch ausreichend, um die Richtigkeit der Zahlungsvorgänge zu prüfen; eine längere Prüfdauer überschreitet damit die Grenzen der verkehrsüblichen Sorgfalt (für die Angemessenheit dieser Prüffrist zugunsten eines Haftpflichtversicherers: OLG Frankfurt, Beschluss vom 6. Februar 2018 – 22 W 2/18 –, Rn. 25, juris, was in Bezug auf die Unsicherheit der Anspruchsvoraussetzungen der hier betroffenen Insolvenzanfechtung vergleichbar ist).

Die Frist begann – unter Einbeziehung einer analog § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzenden Postlaufzeit von 3 Tagen (vgl. dazu Seichter in: jurisPK-BGB, 10. Aufl. Stand 24.02.2023, § 286 Rn. 47) – am 01.03.2019 und endet mit Ablauf des 29.03.2019 (Freitag), so dass Verzug mit Beginn des Folgetages, also ab 30.03.2019, eintrat.

Die Überschreitung dieser Prüfungsfrist bzw. die darüber hinausgehende Leistungsverzögerung war auch im vorliegenden Falle schuldhaft. Soweit der Beklagte umfänglich (vgl. Bl. 20, 44 f. d.A.) vorträgt, wie schwierig es für ihn sei, Zahlungseingänge nachzuvollziehen, kann ihn das schon deswegen nicht entlasten, weil die interne Organisation bzw. Buchführung, aus denen sich der große Nachprüfungs- und Zeitaufwand ergeben soll, von ihm selbst verantwortet werden. Wenn der Beklagte seine Tätigkeit in einer Weise einrichtet, die es besonders schwer oder zeitintensiv macht, einzelne Zahlungen nachzuprüfen – im hier betroffenen Bereich der Finanzverwaltung offenkundig ein Kerngegenstand seiner Tätigkeit – so liegt der Verstoß gegen die verkehrsübliche Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) als sog. Organisationsverschulden gerade darin, sich in dieser Weise eingerichtet zu haben oder jedenfalls nicht ausreichende (personelle) Ressourcen vorzuhalten, um die hier gebotene Prüfung nicht dennoch innerhalb der nach allgemeinen Verkehrsmaßstäben zuzubilligenden Zeitspanne vorzunehmen zu können.

All das gilt umso mehr, als der Beklagte ersichtlich nicht einmal versucht hat, die Zahlungen nachzuvollziehen, also gar keine Anstrengungen unternommen hat, die Unsicherheiten in Bezug auf den angemahnten Anspruch zu überwinden. Wie der Beklagte selbst vorträgt (Bl. 22 d.A.), hat er die Ansprüche überhaupt erst weiter geprüft, als ihm im Mai 2020, über ein Jahr nach Mahnung, die verlangten Kontoauszüge (nach Beklagtenvortrag: erstmals) vorgelegt wurden. Ein solches Verhalten mag dem Beklagten als Hoheitsträger bzw. den für ihn handelnden Behörden auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zustehen, soweit Betroffene die sie jeweils maßgebliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllen. Auf dem Gebiet des Zivilrechts gilt aber nichts dergleichen. Maßgeblich für die Verschuldensprüfung bzw. die Bemessung der noch als sorgfaltsgemäß anzusehenden Prüfungsdauer ist die objektiv verkehrserforderliche Sorgfalt, d.h. die Anforderungen, die auch an jeden anderen Teilnehmer des Rechtsverkehrs zu stellen wären; von jedem Dritten könnte und müsste erwartet werden, binnen vier Wochen den Eingang von hier knapp 80 Zahlungen (bzw. ungefähr halb so vielen Zahlungen innerhalb des Anfechtungszeitraum nach § 131 InsO) nachzuprüfen.

Dass die Prüfung der Zahlungen ohne die verlangten Kontoauszüge der Schuldnerin gar nicht möglich gewesen wäre, behauptet nicht einmal der Beklagte selbst (vgl. Bl. 20 d.A.), so dass es auf die umfänglich thematisierte Frage, ob und wann der Kläger die Kontoauszüge der Schuldnerin dem Beklagten erstmals übersandte, danach nicht mehr ankommt.

e.

Dem Verzugseintritt steht schließlich auch nicht entgegen, dass das Verhalten des Klägers treu-

widrig (§ 242 BGB) wäre. Wie oben (d.) dargelegt, ist es im Rahmen des verzugsbegründenden Verschuldens zu beachten, ob und inwieweit dem in Anspruch Genommenen eine Frist zu Prüfung der gegen ihn erhobenen Ansprüche zuzubilligen ist. Insoweit mag es auch im *Interesse* des mahnenden Anspruchsinhabers liegen, bei ihm bekannten Bedenkenpunkten von sich aus Unterlagen vorzulegen, anhand derer sich der Gemahnte unschwer des Anspruchs vergewissern kann. Denn ggf. wird das weitere Zögern nach Vorlage ausreichender Unterlagen bereits früher als nach Ablauf der ansonsten zuzubilligenden Prüffrist vorwerfbar sein, die Verzugswirkung also früher eintreten. Eine generelle Treuepflicht, dem Gemahnten alle verfügbaren Unterlagen auf Verlangen bereitzustellen, folgt daraus aber nicht.

Auch der Umstand, dass es dem Anspruchsinhaber im Einzelfall *leichter* fallen mag als dem Gemahnten, die Belege zu beschaffen, begründet eine solche Pflicht nicht. Vielmehr entspricht es der allgemeinen Risikoverteilung im Rechtsverkehr, sich über die eigenen Rechtsverhältnisse (einschließlich der eigenen Verpflichtungen) selbst vergewissern zu müssen. Das gilt erst Recht, wenn die Erleichterung für den Anspruchsinhaber letztlich daraus resultiert, dass er die entsprechenden Belege seinerseits aufbereitet oder von vornherein sinnvoll geordnet hat; ein pauschaler Rechtsanspruch, von solchen Vorarbeiten des Gläubigers profitieren zu dürfen, besteht nicht.

Vor diesem Hintergrund mag das Zurückhalten von Belegen im Einzelfall treuwidrig sein, wenn der Nachprüfungsaufwand für den Schuldner gegenüber dem Belegaufwand des Gläubigers geradezu in einem unerträglichen Missverhältnis steht. Derartiges ist hier aber nicht dargetan. Dass der Aufwand des Beklagten – aufgrund eigener Organisationsentscheidung, vgl. oben d. – höher als der des Klägers sein mag, genügt insoweit nicht.

Nichts Anderes folgt aus der Amtsstellung des Klägers als Insolvenzverwalter. Diese verleiht im besondere Rechte und Pflichten in Bezug auf die Insolvenzmasse und gegenüber den Insolvenzgläubigern, aber keine Pflicht zur über die allgemein geltenden Regelungen hinausgehende Rücksichtnahme gegenüber Masseschuldnern, wie dem Beklagten.

4.

Der danach am 30.03.2019 eingetretene Verzug endet mit Wegfall seiner Voraussetzungen, hier mit Erlöschen der Erstattungspflicht durch (Teil-) Leistung am 05. und 07.07.2021. Da die Leistung unstreitig (vgl. Bl. 21 d.A.) auf die anfechtungsrechtlichen Erstattungsansprüche selbst erfolgte, stellt sich vorliegend nicht die Frage einer vorrangigen Anrechnung auf Zinsen und Kosten gem. § 367 BGB. Der Beklagte befand sich hiernach vom 30.03.2019 bis 05.07.2021 (= 829 Zinstage) in Höhe von 284.647,02 EUR und vom 06.07.2021 bis 07.07.2021 (= 2 Zinstage) in Höhe

des Restbetrags von 113.478,79 EUR in Zahlungsverzug.

Aus dem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) bei einem damals durchgehenden Basiszinssatz von -0,88 % p.a. ergeben sich so Zinsen

im Zeitraum 30.03.2019 bis 05.07.2021 (= 829 Zinstage)

aus 284.647,02 EUR zu 4,12 % p.a. = 26.603,66 EUR

im Zeitraum 06.07.2021 bis 07.07.2021 (= 2 Zinstage)

aus 113.478,79 EUR zu 4,12 % p.a. = 25,62 EUR

Summe 26.629,28 EUR

Der in dieser Höhe begründete Zinsanspruch ist mit der weiteren Zahlung des Beklagten vom 21.12.2021 in Höhe von 13.083,13 EUR erloschen, § 362 BGB, was in der Summe den erkannten Betrag ergibt.

5.

Eine weitergehende Einschränkung des Zinsanspruchs ergibt sich entgegen der Ansicht des Beklagten auch nicht aus § 143 InsO, konkret der im Jahr 2017 eingefügten Bestimmung des § 143 Abs. 1 Satz 3 InsO. Zutreffend führt der Beklagte zwar an, dass nach früherer, d.h. bis 05.04.2017 geltender Rechtslage der Zinsanspruch automatisch mit Eröffnung des Verfahrens entstand, so dass für Insolvenzverwalter regelmäßig ein Anreiz bestehen konnte, die Geltendmachung (und Erfüllung) im Verzinsungsinteresse zu verzögern (vgl. Borries/Hirte in Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 143 Rn. 6). Das vom Beklagten postulierte Erfordernis, der anfechtende Insolvenzverwalter müsse darum – ähnlich wie im Zivilprozess – die Anspruchsvoraussetzungen abschließend darlegen und belegen (Bl. 23 d.A.), ist aber findet aber in der nun geänderten Gesetzesfassung keine Grundlage. Indem der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat, dass Zinsen unter den Voraussetzungen des Schuldnerverzugs zu leisten sind, ist der o.g. Anreiz entfallen. Durch die Verzugsvoraussetzungen ist der Schuldner einer Anfechtungsforderung (wie jeder andere Schuldner sonst auch) hinreichend geschützt, insbesondere entfaltet die Mahnung eine ausreichende Warnfunktion, um ihm zu vergegenwärtigen, dass die weitere Nichtleistung nachteilige Folgen haben werde. Die Notwendigkeit, den Anspruch ggf. nachprüfen zu müssen, ist im Rahmen von § 286 Abs. 4 BGB hinreichend berücksichtigt, wie auch vorliegend geschehen.

II.

Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten steht dem Kläger nicht zu:

Soweit der Schuldner einer Forderung mit deren Erfüllung in Verzug gerät, umfasst der nach §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB zu ersetzende Verzugsschaden zwar auch die Kosten der erforderlichen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, was regelmäßig die Kosten eines mit der Verfolgung der Ansprüche beauftragten Rechtsanwaltes umfasst (allg. Meinung, Grüneberg in Grüneberg, BGB, 82. Aufl. 2023, § 286 Rn. 44, vgl. auch a.a.O., § 249 Rn. 57). Voraussetzung ist dabei aber, dass die Rechtsverfolgungskosten auch einen durch die schuldhafte Verzögerung verursachten Schaden darstellen. Unbeschadet eines Ersatzanspruchs auf anderer Grundlage sind die Rechtsverfolgungskosten darum nur zu ersetzen, wenn sie dem Gläubiger der betroffenen Forderung erst nach Verzugseintritt entstanden sind (BGH, Urteil vom 31. Oktober 1984 – VIII ZR 226/83 –, Rn. 52, juris; Grüneberg, a.a.O., § 286 Rn. 44). Daran fehlt es hier:

Der Beklagte befand sich erst ab 30.03.2019 im Zahlungsverzug. Zu diesem Zeitpunkt waren die vorliegend geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren im Innenverhältnis des Klägers zu seinen Bevollmächtigten aber (soweit sie der Höhe nach überhaupt begründet sind) bereits geschuldet:

Die vorliegend geltend gemachten Anwaltskosten erklären sich im Kern aus der Geschäftsgebühr nach RVG-VV Nr. 2300 (vgl. die Berechnung Bl.6 d.A.). Diese Gebühr entsteht soweit hier von Belang für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, RVG-VV Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 1. Fall; die Gebühr ist im Verhältnis von Mandant (hier dem Kläger) und Anwalt darum in voller Höhe geschuldet, sobald dem Rechtsanwalt ein Auftrag zu einer nach außen gerichteten Tätigkeit *erteilt* ist (BGH, Urteil vom 22. Februar 2018 – IX ZR 115/17 –, Rn. 7 ff., juris) und er aufgrund dieses Auftrags tatsächlich *tätig* geworden ist. Diese Voraussetzungen waren hier nach eigenem Vorbringen des Klägers am 20.03.2019 erfüllt, denn an diesem Tag hat der Kläger – so sein Vortrag vom 16.02.2023, Bl. 67 d.A. – seinem Rechtsanwalt den Auftrag zur Rechtsverfolgung gegenüber dem Beklagten (also einer nach außen gerichteten Tätigkeit) erteilt und der Rechtsanwalt die diesbezüglichen Informationen, nämlich das Antwortschreiben des Beklagten vom 11.03.2019 (Anlage B1) entgegengenommen. Letzteres stellt ein Tätigwerden aufgrund des Auftrags dar, so dass die Gebühr ab dem 20.03.2019 geschuldet war.

Insbesondere kommt es insoweit nicht darauf an, dass der Rechtsanwalt bereits eine Tätigkeit nach außen entfaltet hat (ausdrücklich, Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl. 2021, RVG VV 2300 Rn. 17b a.E.). Denn die Geschäftsgebühr nach RVG-VV Nr. 2300 deckt nach Art einer Pauschale die gesamte Vertretungstätigkeit des Anwalts ab, soweit nicht speziellere Gebühren be-

stimmt sind, d.h. auch etwaige Besprechungen und Schriftverkehr mit dem Mandanten selbst (Mayer, a.a.O., Rn. 17; Toussaint in Toussaint, KostenR, 52. Aufl. 2022, RVG VV 2300 Rn. 6). Wenn aber auch die Tätigkeit des Anwalts gegenüber dem Mandanten selbst vom Abgeltungsbereich der Gebühr umfasst ist, so muss diese Tätigkeit auch genügen, um die Gebühr auszulösen.

Nichts anderes gilt für die Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach RVG-VV Nr. 7008, die ab Auftragserteilung mit der Entstehung irgendwelcher diesbezüglicher Kosten, d.h. jeder Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant außer der mündlichen Besprechung unter Anwesenden, entsteht (vgl. Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl. 2021, RVG VV 7001 Rn. 20 f.) und in Bezug auf die Mehrwertsteuer (RVG-VV Nr. 7008), die mit Entstehung der jeweils zu versteuernden weiteren Gebühr geschuldet ist.

Weitere Anspruchsgrundlagen, die dem Kläger einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltsgebühren vermitteln könnten, sind nicht ersichtlich.

Da die Gebühren hiernach schon dem Grunde nach nicht zu ersetzen sind, kam es auf die in der Sache zutreffenden Einwände des Beklagten bezüglich der Gebührenhöhe – Anwendung des RVG in der bis 31.12.2020 geltenden Fassung, Begrenzung der Geschäftsgebühr auf den 1,3-fachen Satz nach Anm. zu RVG-VV Nr. 2300 Abs. 1 – nicht mehr an.

III.

Hinsichtlich unbeziffert verlangten Zinsen hat die Klage gleichfalls keinen Erfolg:

Soweit die bezifferten Ansprüche nach dem Vorstehenden nicht bestehen, besteht mangels Hauptforderung kein Anspruch auf weitere Zinsen.

Soweit die Klage teilweise begründet ist (oben I.), handelt es sich um einen Anspruch auf Verzugszinsen, auf den ein Anspruch auf weitere Zinsen gemäß § 289 Satz 1 BGB nicht gestützt werden kann.

IV.

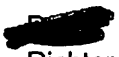
Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 269 Abs. 3 Satz 3, 708 Nr. 11, 709 Satz 1 und 2, 711 ZPO.

Soweit der Kläger die Klage aufgrund der unstreitig zwischen Eingang der Klage bei Gericht und Zustellung an den Beklagten erfolgten Zahlung von 13.083,13 EUR die Klage teilweise zurückgenommen hat, war es ermessensgerecht, dass der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits trägt,

was bei der Bildung der Kostenquote berücksichtigt ist. Denn auch in Höhe dieses Teilbetrages war die Klage bis zur mit Erfüllungswirkung geleisteten Zahlung zulässig und begründet, vgl. oben I. 4.. Auch eine Anwendung der Grundsätze des § 93 ZPO kommt zugunsten des Beklagten nicht in Betracht, denn der Beklagte hat auch hinsichtlich des nach Klageeingang gezahlten Teilbetrags der Klageforderung Anlass zur Klage geboten:

Dem Beklagten war unbeschadet des Streits, wann das Schreiben vom 20.11.2019 zugeing, jedenfalls aufgrund des unstreitig zugegangenen Schreibens vom 26.03.2020 bekannt, dass der Kläger nicht nur die Ersatzansprüche aufgrund insolvenzrechtlicher Anfechtung, sondern auch diesbezügliche Verzugszinsen verlangte (so der Beklagte selbst, Bl. 22 d.A.). Selbst von der unzutreffenden Ansicht des Beklagten ausgehend, dass Verzugszinsen erst für die Zeit ab Mai 2020 geschuldet seien, kann darum sein Zahlungsverhalten im Juli 2021, als er die unstreitig geschuldeten Beträge, ausdrücklich aber nicht die diesbezüglichen Zinsen zahlte, nicht mehr anders denn als konkludente Leistungsverweigerung bezüglich der Zinsen verstanden werden. Ein nachvollziehbarer Anlass, die Zinsen nicht für den später erfüllten Zeitraum zu bezahlen, bestand selbst aus Sicht des Beklagten nicht, so dass er jedenfalls zu diesem Zeitpunkt auch bezüglich der Zahlung der Verzugszinsen in Verzug geriet (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB) und bis zur Klageeinreichung blieb.

Zugleich war bei der Bildung der Kostenquote zu beachten, dass durch die vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung erklärte teilweise Klagerücknahme die Terminsgebühr (RVG-VV Nr. 1004) zu einem verringerten Streitwert anfällt, diese dann aber entsprechend dem Ausgang in der Sache zu verteilen war.


Richter am Landgericht

Verkündet am 13.03.2023

Stock, JOSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle